

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.05.1975

Geschäftszahl

0131/75

Rechtssatz

Es ergibt sich kein Widerspruch zu § 52 Abs 1 AVG 1950, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde vor Bescheiderlassung einen Amtssachverständigen aus dem Personalstand des Amtes der Landesregierung beigezogen hat.